



**Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes  
der Versicherungsmakler**

Johannesgasse 2, Stiege 1, 2. Stock, Tür 28, 1010 Wien  
Tel: 01- 955 12 00 – 42 (Fax DW 70)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0027-10-14

=RSS-E 23/10

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Ekkehard Schalich und die Beisitzer Dr. Franz Kisielewski, Herbert Schmaranzer, Dr. Helmut Tenschert und Dr. Hans Peer in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 22. November 2010 in der Schlichtungssache [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], gegen [REDACTED], beschlossen:

Der Antrag der Antragstellerin, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens vom 12.3.2010 aus der Haushaltsversicherung zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung

Die Antragstellerin ist Mieterin der Wohnung in [REDACTED]. Diese Wohnung liegt im 2. Stock und ist über ein Stiegenhaus zugänglich. Sie hat für diese Wohnung bei der antragsgegnerischen Versicherung am 8.5.2009 eine Haushaltsversicherung unter Einschluss einer Einbruchsdiebstahlversicherung nach den AHB 1989 abgeschlossen, in der eine generelle Neuwertentschädigung vereinbart wurde.

Als die Antragstellerin am 12.3.2010 um 9:40 Uhr nach Hause kam, ließ sich das (Haupt-)Wohnungsschloss nicht aufsperrern. Es war zwar möglich, den Schlüssel in das Schloss zu stecken

und den Schlüssel umzudrehen, jedoch öffnete sich das Schloss daraufhin nicht. Die gleichzeitig anwesende Tochter der Antragstellerin hörte noch das Herunterfallen des auf der Innenseite der Tür angebrachten Türspions. Beide gingen davon aus, dass jemand in die Wohnung eingedrungen war und die Tür von innen versperrt hielt. Der herbeigerufenen Polizei war es nach mehrmaligen Versuchen nur möglich, das (Haupt-)Türschloss, nicht aber das ebenfalls an der Tür angebrachte Sicherheitsschloss zu öffnen. Die Polizei ließ daraufhin von der herbeigerufenen Feuerwehr die Tür öffnen, wodurch diese stark beschädigt wurde. Während des gesamten geschilderten Vorganges standen Antragstellerin und Tochter beobachtend im Halbstock. Im der Folge konnte keine Einbruchspuren an der Türe bzw. deren Schlössern wahrgenommen werden. In der Wohnung fand die Polizei niemanden vor, es konnte auch kein Diebstahl oder eine Beschädigung innerhalb der Wohnung festgestellt werden.

Art 2 der ABH 1989 lautet:

Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

(...)

3. Schäden durch versuchten oder vollbrachten Einbruchsdiebstahl, einfachen Diebstahl und Beraubung.(...)

3.2 Einbruch liegt vor, wenn der Täter in die Versicherungsräumlichkeiten

a) durch Eindringen oder Aufbrechen von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;

b) durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind und ein erschwerendes Hindernis darstellen, einsteigt;

c) heimlich einschleicht und aus den abgeschlossenen Räumlichkeiten Sachen entwendet;

d) mit Werkzeugen oder falschen Schlüsseln eindringt;

e) mit richtigen Schlüsseln eindringt, die er sich durch Einbruch in andere als die versicherten Räume eines Gebäudes oder durch Raub angeeignet hat.“



Der Versicherungsnehmer ist für den Eintritt des Versicherungsfalles (hier also für einen Einbruchsdiebstahl) beweispflichtig (MGA, VersVG<sup>6</sup>, § 33/3ff; aaO AEB III 2.2., 18ff.) Dieser Beweispflicht hat er Genüge getan, wenn er ein Mindestmaß an Tatsachen beweist, die das äußere Erscheinungsbild des Versicherungsfalles umfassen. Es ist auch ein Anscheinsbeweis dann zulässig, wenn ein typischer Geschehensablauf feststeht, der nach der Lebenserfahrung auf einen ganz bestimmten Kausalablauf der Ereignisse hinweist (vgl aaO, 4). Es liegt an der Versicherung, einen derartigen Beweis dadurch zu erschüttern, dass andere Kausalabläufe für das feststehende Geschehen ebenso möglich bzw. wahrscheinlich wären. Geräusche in einem Haus können nach der Lebenserfahrung auch auf Vorgänge in Nachbarwohnungen zurückgeführt werden, eine sichere Zuordnung des Geräusches eines herabfallenden Türspions auf ein Versperrhalten eines Einsteigdiebes erscheint nicht möglich. Wiewohl der Tochter der Antragstellerin subjektiv durchaus zu folgen wäre, das Herabfallen des innen angebrachten Türspions gehört zu haben, kann ein solches Herabfallen auch auf das vorhergehende Manipulieren an beiden Schlössern durch die Antragstellerin zurückgeführt werden. Die Nichtsperrbarkeit auch beim Öffnungsversuch durch die Polizei muss aber nicht zwangsläufig auf ein Versperrhalten durch einen Dieb zurückgeführt werden, sondern könnte ebenso durch einen nachher nicht mehr erfassbaren technischen Defekt des Schlosses begründet sein. Diese Umstände stellen ebenso wahrscheinliche Geschehensabläufe dar wie das Vorhandensein eines Diebes, der überrascht wurde. Es kann aber durchaus sein, dass in einem später erfolgenden Gerichtsverfahren der Antragstellerin und deren Tochter Glauben geschenkt wird und angenommen wird, dass ein Dieb in die Wohnung eingedrungen war, der Schlichtungsstelle ist jedoch eine derartige Zumessung an Glaubwürdigkeit, wie sie nur ein Gericht vornehmen kann,

verwehrt, weshalb nur von den unbestrittenen Fakten, die noch nicht auf den Eintritt des Versicherungsfalles schließen lassen, auszugehen war.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Schalich

Wien, am 22. November 2010